

Mitteilungsblatt Nr. 182

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang
Instrumental- und Gesangspädagogik an der Hochschule Lausitz (FH)

Der Präsident
21.09.2009

Inhaltsübersicht

	Seite
Vorbemerkung zum Sprachgebrauch	2
§ 1 Geltungsbereich	2
I. EIGNUNGSPRÜFUNG	
§ 2 Zweck der Eignungsprüfung	2
§ 3 Antragsverfahren und Zulassung zur Eignungsprüfung	2
§ 4 Umfang und Inhalte der Eignungsprüfung	3
§ 5 Eignungsprüfungskommission	3
§ 6 Bewertung der Prüfungsleistungen der Eignungsprüfung	3
§ 7 Protokoll der Eignungsprüfung	4
§ 8 Gesamtergebnis der Eignungsprüfung	4
§ 9 Wiederholung der Eignungsprüfung	4
§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	4
§ 11 Bekanntgabe der Ergebnisse	5
§ 12 Einsicht in die Prüfungsakten	5
II. ALLGEMEINER TEIL	
§ 13 Umfang und Gliederung der Studiums	5
§ 14 Studienmodule	5
§ 15 Fristen	6
§ 16 Ziel, Umfang und Form der Modul-Prüfungen	6
§ 17 Leistungsnachweise und Anwesenheitstestate	6
§ 18 Studienbuch	7
§ 19 Zulassung und Anmeldung zur Prüfung	7
§ 20 Bewertung von Prüfungsleistungen	7
§ 21 Prüfungsausschuss	8
§ 22 Prüfer und Beisitzer	9
§ 23 Prüfungserleichterung für Studierende mit gesundheitlicher Beeinträchtigung	9
§ 24 Prüfungsprotokoll	10
§ 25 Öffentlichkeit der Prüfungen	10
§ 26 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	10
§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	10
§ 28 Wiederholung von Prüfungsleistungen	11
§ 29 Prüfungen außerhalb der Module	11
§ 30 Bachelor-Arbeit	12
§ 31 Berechnung der Gesamtnote	13
§ 32 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement	13
§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten	14
§ 34 Ungültigkeit von Prüfungen	14
§ 35 Übergangsbestimmung und Inkrafttreten	14
Anlage 1 Prüfungsanforderungen für die Eignungsprüfung im Hauptfach und Nebenfach, Tonsatz und Gehörbildung	16

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt, alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Studien- und Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den Bachelor-Studiengang Instrumental- und Gesangspädagogik an der Hochschule Lausitz (FH).

I. EIGNUNGSPRÜFUNG

§ 2 Zweck der Eignungsprüfung

In der Eignungsprüfung wird festgestellt, ob der Studienbewerber die für den Studiengang notwendigen künstlerischen und theoretischen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt.

§ 3 Antragsverfahren und Zulassung zur Eignungsprüfung

(1) Die Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgt auf schriftlichen Antrag.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein Lebenslauf sowie ein Überblick über die bisherige Ausbildung und über den musikalischen Werdegang
- von Bewerbern mit allgemeiner Hochschulreife oder Fachhochschulreife die entsprechenden Nachweise
- von Bewerbern, die vorher an anderen Ausbildungseinrichtungen studiert haben, eine Bescheinigung über die dortige Studienzeit und Nachweise über bereits abgelegte Teil- und Abschlussprüfungen (bei ausländischen Zeugnissen in beglaubigter deutscher Übersetzung)
- eine Angabe darüber, in welchem Hauptfach und in welchem Nebenfach die Eignungsprüfung abgelegt werden soll
- die Programme für die Eignungsprüfung im Haupt- und Nebenfach nach Vorgaben des § 4 dieser Ordnung
- ein phoniatisches Gutachten bei Hauptfach Gesang
- von ausländischen Studienbewerbern den Nachweis über Deutschkenntnisse (DSH-Stufe 2 oder TestDaF 4)

(3) Zur Prüfung ist zugelassen, wer sich ordnungsgemäß angemeldet hat. Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber die Abschlussprüfung in demselben Studiengang an der Hochschule Lausitz oder an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder eine Wiederholungsmöglichkeit für die Eignungsprüfung im Studiengang IGP nicht mehr besteht.

(4) Die Einreichung des Antrages auf Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgt zum 15. Mai jeden Jahres.

(5) Wenn bereits ein erfolgreich abgeschlossener gleichartiger in- oder ausländischer Studienabschluss vorliegt, ist die Zulassung zum Studium nicht möglich.

§ 4 Umfang und Inhalte der Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung besteht in der Regel aus drei Teilen:

a) Prüfung im künstlerischen Hauptfach und anschließendem Kolloquium

Die Prüfung im Hauptfach besteht aus dem vorbereiteten Vortrag eines Programms von 15 Minuten Dauer. Wenn das vorbereitete Programm diese Dauer überschreitet, kann der Vortrag abgebrochen werden. Die fachspezifischen Repertoireanforderungen sind im Anhang aufgeführt. Das auf den Vortrag folgende Kolloquium soll die pädagogische Motivation des Bewerbers verdeutlichen.

b) Prüfung im künstlerischen Nebenfach (kann bei HF Klavier entfallen)

Die Prüfung im Nebenfach besteht aus dem vorbereiteten Vortrag eines Programms von 8 – 10 Minuten Dauer. Die fachspezifischen Repertoireanforderungen sind im Anhang aufgeführt.

c) Prüfung in Tonsatz und Gehörbildung

Die Tonsatz- und Gehörbildungsklausur dauert 90 Minuten. In Tonsatz werden Kenntnisse der allgemeinen Musiklehre, Akkordbestimmungen und die Ausarbeitung eines vierstimmigen Satzes verlangt. In Gehörbildung werden das Erfassen von Rhythmen, Intervall- und Akkordbestimmungen (mit Umkehrungen) und ein Musikdiktat verlangt.

§ 5 Eignungsprüfungskommission

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt für die Durchführung der Eignungsprüfungen im Haupt- und Nebenfach Prüfungskommissionen, die jeweils aus dem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren fachlich qualifizierten Mitglied nach § 21 dieser Prüfungsordnung bestehen.

(2) Die schriftliche Prüfung in Tonsatz und Gehörbildung wird von einem Dozenten dieser Fächer durchgeführt und bewertet.

§ 6 Bewertung der Prüfungsleistungen der Eignungsprüfung

(1) Die einzelnen Prüfungsfächer sind durch Noten zu bewerten. Die Noten werden für die einzelnen Prüfungsfächer von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(2) Die einzelnen Prüfungsfächer werden von allen Prüfern bewertet. Bei Nichtübereinstimmung der Bewertung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Für die Bewertung der Leistungen werden die Noten nach § 20 dieser Prüfungsordnung verwendet.

(4) Im Hauptfach wird – ergänzend zur Bewertung – eine Rangfolge für die Zulassung festgelegt.

§ 7 Protokoll der Eignungsprüfung

(1) Über die Eignungsprüfung jedes Bewerbers wird ein Prüfungsprotokoll angefertigt.

(2) Das Prüfungsprotokoll enthält:

- Name des Bewerbers
- Namen der Prüfer
- Datum der Teilprüfungen
- Haupt- und Nebenfach des Bewerbers
- Benotung der Teilprüfungen
- Gesamtergebnis: bestanden oder nicht bestanden
- Unterschriften aller Prüfer.

§ 8 Gesamtergebnis der Eignungsprüfung

(1) Das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung wird aus den Ergebnissen der einzelnen Prüfungen ermittelt, wobei besonderes Gewicht auf die künstlerische Leistung im Hauptfach zu legen ist.

(2) Die Eignungsprüfung gilt als „bestanden“, wenn in allen abgelegten Teilen mindestens je die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht wurde.

(3) Die Eignungsprüfung gilt als „nicht bestanden“, wenn im Hauptfach eine schlechtere Note als „ausreichend“ (4,0) erreicht wurde.

(4) Ausgleichsmöglichkeiten durch besondere Leistungen im Hauptfach bestehen insoweit, dass höchstens ein Prüfungsergebnis mit der Note „nicht ausreichend“ in einem der Nebenfächer durch die Note „sehr gut“ (bis 1,5) im Hauptfach ausgeglichen werden kann. Damit gilt die Eignungsprüfung abweichend von Abs. 2 als „bestanden“.

(5) Die Zuweisung der Studienplätze erfolgt auf der Basis der Ergebnisse der Eignungsprüfung und der verfügbaren Kapazitäten am Studiengang

§ 9 Wiederholung der Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung kann zweimal wiederholt werden, jeweils zum nächstmöglichen Eignungsprüfungstermin.

(2) Eine bestandene Eignungsprüfung bleibt für 14 Monate gültig.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht ein Bewerber, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird der betreffende Prüfungsteil mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In besonders schweren Fällen kann ein Bewerber von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden.

(2) Im Übrigen findet § 25 dieser Prüfungsordnung entsprechend Anwendung.

§ 11 Bekanntgabe der Ergebnisse

Das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung wird den Bewerbern durch schriftlichen Bescheid bekanntgegeben. Über die Vergabe eines Studienplatzes ergeht ein gesonderter Bescheid.

§ 12 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Monats nach Abschluss seines Eignungsprüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsleistungen und die Prüfungsprotokolle gewährt.

II. ALLGEMEINER TEIL

§ 13 Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Das Bachelor-Studium umfasst eine Regelstudienzeit von acht Semestern.

(2) Studienbeginn ist jeweils das Wintersemester.

(3) Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut. Jedes Modul erstreckt sich über ein oder zwei Semester und führt zu einer festgelegten Anzahl von Credit Points (CP) entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS). 1 CP entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Der Abschluss des Bachelor-Studiums erfordert 240 CP.

§ 14 Studienmodule

(1) Das Studium ist inhaltlich in Module gegliedert. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen (Teilmodule). Die einzelnen Module werden in der Studienordnung beschrieben. Diese Beschreibungen enthalten:

- Lernziele und Inhalte des Moduls
- Lehrveranstaltungen
- Unterrichtsform
- Teilnahmevoraussetzungen
- Prüfungsformen
- Voraussetzung für die Vergabe von Kreditpunkten
- Leistungspunkte
- Arbeitsaufwand
- Dauer des Moduls.

(2) Die Module des Studiengangs sind zu folgenden Gruppen zusammengefasst:

- Künstlerischer Bereich
- Musikpädagogischer Bereich
- Musikwissenschaftlich – Theoretischer Bereich
- Ergänzungsbereich.

§ 15 Fristen

(1) Sind die im Curriculum zum Ende des 2. Semesters vorgesehenen Prüfungen nicht bis zum Ende des darauf folgenden Semesters bestanden, so hat sich der Studierende einer Studienberatung zu unterziehen. Sind die Prüfungen des 1. und 2. Semesters nicht spätestens bis zum Ende des vierten Studiensemesters abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch.

(2) Zeigt sich beim Betrachten des Studienverlaufs am Ende des 3., 5. und 7. Fachsemesters durch den Prüfungsausschuss, dass ein Studierender die erforderlichen Leistungspunkte nicht erbracht hat, so erhält er eine Aufforderung zur Teilnahme an einer Studienberatung.

(3) Der Prüfungsanspruch des Studierenden erlischt, wenn bis zum Beginn des 7. Studiensemesters nicht sämtliche geforderten Module der ersten beiden Studienjahre kreditiert sind.

§ 16 Ziel, Umfang und Form der Modul-Prüfungen

(1) Mit den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob der Studierende Inhalte der Module in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann.

(2) Die meisten Modulabschlüsse setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen. Einzelne Module werden auf der Grundlage von Testaten kreditiert (nichtbenotete Module).

(3) Die Prüfungsanforderungen und Prüfungsformen sind an den Inhalten der Module zu orientieren, die in den Modulbeschreibungen ausgewiesen sind. Die Dauer der Prüfungen sind ebenfalls in den Modulbeschreibungen geregelt.

(4) Die Modulprüfungen können folgende Formen haben:

- Künstlerische Prüfung in Haupt- und Nebenfächern (Instrument bzw. Gesang)
- Klausuren (mindestens 60 Minuten, höchstens 180 Minuten)
- Mündliche Prüfungen
- Hausarbeiten
- Lehrproben, bestehend aus Konzeption, Unterrichtsdurchführung und Kolloquium
- Bachelor-Arbeit

§ 17 Leistungsnachweise und Anwesenheitstestate

(1) In den Teilveranstaltungen der Module können Leistungsnachweise erworben werden. Diese können als Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulprüfungen oder zu den Prüfungen außerhalb der Module verlangt werden.

(2) Leistungsnachweise können für Referate, Hausarbeiten, künstlerische Vorträge, Lehrproben, mündliche Leistungskontrollen und kürzere Klausuren (Höchstdauer 60 Minuten) ausgestellt werden.

(3) Art und Umfang der geforderten Leistungsnachweise (LN) werden in den Modulbeschreibungen geregelt. Leistungsnachweise können auch unbenotet bleiben. Nichtbestandene LN können wiederholt werden, möglichst im zeitlichen Rahmen des betreffenden Moduls.

(4) Anwesenheits-Testate werden am Ende eines Moduls vom jeweiligen Fachlehrer im Studienbuch ausgestellt.

§ 18 Studienbuch

(1) Die Studierenden sind verpflichtet ein Studienbuch zu führen. In diesem sind die besuchten Lehrveranstaltungen aufzulisten. Es enthält die erbrachten Credit Points und die Anwesenheits-Testate für die besuchten Lehrveranstaltungen. In das Studienbuch sind die erworbenen Leistungsnachweise einzulegen.

(2) Das Studienbuch ist bei allen Prüfungsanmeldungen vorzulegen und dokumentiert den Studienverlauf.

§ 19 Zulassung und Anmeldung zur Prüfung

(1) Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

- ordnungsgemäß an der Hochschule Lausitz (FH) immatrikuliert ist,
- innerhalb der Fristen gemäß § 15 liegt
- die in der jeweiligen Modulbeschreibung geforderten Voraussetzungen (Leistungsnachweise, Anwesenheitstestate o. Ä.) erfüllt.

(2) Modulprüfungen sind in der Regel während der Prüfungszeiten anzusetzen. Nachprüfungen und Wiederholungsprüfungen können auch in der ersten Woche des Folgesemesters abgelegt werden.

§ 20 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Alle Module werden bewertet. Außerhalb der Module abgelegte Prüfungen (Lehrproben) werden ebenfalls bewertet.

(2) Es sind zwei Bewertungsskalen (a und b) möglich. Welche der beiden bei einem Modul oder bei einer Prüfung Anwendung findet, ist in den Modulbeschreibungen geregelt:

- a) zweistufige Bewertungsskala bei nichtbenoteten Modulen: „bestanden“ oder „nicht bestanden“
- b) fünfstufige Bewertungsskala bei benoteten Modulen

(3) Für benotete Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen sind von jedem Prüfer folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen kann der einzelne Prüfer die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte anheben oder absenken; die Noten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Bei mehreren Prüfern einer Einzelleistung errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Bei der Berechnung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Teilprüfungen sofern die Modulbeschreibung keine andere Regelung enthält. Berechnung wie unter (5).

(7) Die Notenskala für eine Teilmodul-, Modul- oder Abschlussnote lautet wie folgt:

bei einem Durchschnitt von 1,0 bis 1,5 = sehr gut (1)
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 = gut (2)
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 = befriedigend (3)
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 = ausreichend (4)
bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend (5).

(8) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird zusätzlich durch eine relative Note nach der ECTS-Bewertungsskala ergänzt. Die ECTS-Note bzw. Bewertungsskala setzt die Leistungen der Studierenden in einen ordinalen Vergleich und wird in das Diploma Supplement aufgenommen. Von den folgenden Noten erhalten:

A	die besten 10 %	Hervorragend	Excellent
B	die nächsten 25 %	Sehr gut	Very good
C	die nächsten 30 %	Gut	Good
D	die nächsten 25 %	Befriedigend	Satisfactory
E	die nächsten 10 %	Ausreichend	Sufficient
FX/F	nicht bestanden	Nicht bestanden	Fail.

Die Bezugsgruppe soll innerhalb von mindestens drei Abschlusskohorten eine Mindestgröße umfassen, die jeweils vom Prüfungsausschuss festzulegen ist. Erreicht die Anzahl der Absolventen nicht die geforderte Mindestgröße, so ist im Diploma Supplement der Notenspiegel der letzten drei Abschlusskohorten aufzunehmen. In den ersten beiden Jahrgängen des Bachelor-Studienganges ist auf die relative Bewertung zu verzichten.

§ 21 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist vom Dekan ein Prüfungsausschuss zu bilden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Dekan im Benehmen mit dem Fachbereichs- bzw. Fakultätsrat bestellt.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören mindestens drei Professoren, ein akademischer Mitarbeiter sowie ein studentisches Mitglied an.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus dem Kreis der Professoren den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dessen Stellvertreter. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule Lausitz (FH) tätigen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Erneute Bestellungen sind zulässig.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Die durch den Prüfungsausschuss getroffenen Entscheidungen bilden die fachliche Grundlage

der durch den Präsidenten zu erlassenden Bescheide. Maßnahmen zur Prüfungsorganisation trifft der Prüfungsausschuss selbst. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, davon zwei Professoren, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters. Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem betreffenden Studierenden unverzüglich mitzuteilen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen beobachtend zugegen zu sein. Ausgenommen ist das studentische Mitglied, sofern es sich im selben Semester der gleichen Prüfung zu unterziehen hat.

§ 22 Prüfer und Beisitzer

(1) Die Prüfungskommissionen werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Die Berechtigung zur Abnahme von Prüfungen regelt § 20 (5) BbgHG.

(2) Künstlerische Prüfungen müssen von mindestens drei Prüfern, davon zwei Fachlehrern, bewertet werden. Alle anderen Prüfungen werden von mindestens zwei Prüfern bewertet, wobei in der Regel ein Prüfer die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson ist.

(3) Prüfer oder Beisitzer darf nur sein, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Als Prüfer können auch Mitglieder anderer Hochschulen, Musikschulen oder ähnlicher Einrichtungen mitwirken, wenn sie über die Prüferqualifikation verfügen.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig vor der Prüfung bekanntgegeben werden.

(5) Die Kandidaten haben ein Vorschlagsrecht bezüglich der Prüfer. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 23 Prüfungserleichterung für Studierende mit gesundheitlicher Beeinträchtigung

Kann der Kandidat durch ein amtsärztliches Zeugnis oder auf andere Weise bei der Anmeldung zur Prüfung glaubhaft nachweisen, dass er wegen gesundheitlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Herstellung des Einvernehmens mit den/dem jeweiligen Fachlehrer/n gestatten, gleichwertige Prüfungen bzw. Teilprüfungen in einer anderen Form zu erbringen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

§ 24 Prüfungsprotokoll

(1) Über jede Prüfung ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, dass vom Vorsitzenden und allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet und den Personalakten des Kandidaten beigelegt wird. Es muss neben dem Namen des Kandidaten Angaben enthalten über:

- Tag und Ort der Prüfung
- Beginn und Ende der Prüfung
- Namen der Prüfer und des Protokollanten
- Prüfungsinhalte
- Einzelbewertungen und Gesamtnote
- besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen oder Täuschungsversuche.

§ 25 Öffentlichkeit der Prüfungen

(1) Personen, die nicht als Prüfer am Prüfungsverfahren beteiligt sind, dürfen mit Zustimmung des Kandidaten bei mündlichen oder künstlerisch-praktischen Prüfungen anwesend sein, sofern der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(2) Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind nicht hochschulöffentlich.

§ 26 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Modulabschlüsse, Studien- und Prüfungsleistungen, die in gleichartigen oder nahe verwandten Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind, werden auf schriftlichen Antrag anerkannt, sofern ihre Gleichwertigkeit durch den Prüfungsausschuss festgestellt ist.

(2) Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die nach den Absätzen (1) oder (2) anzurechnen sind, werden Leistungspunkte in Höhe der entsprechenden Studien- oder Prüfungsleistung des Studiengangs verbucht und dem jeweiligen Modul bzw. Teilmodul zugeordnet.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung wird als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne Vorliegen triftiger Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn die schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, bzw. die Bachelor-Arbeit nicht fristgemäß vorgelegt wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder vom Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

(4) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Kandidat ist, wenn er dies wünscht, vor der Entscheidung zu hören.

§ 28 **Wiederholung von Prüfungsleistungen**

(1) Ist eine Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet worden oder gilt sie als nicht bestanden, so kann sie zweimal wiederholt werden. Eine Wiederholung ist frühestens zum Beginn des Folgesemesters und spätestens nach einem Jahr möglich.

(2) Besteht ein Kandidat eine zusammengesetzte Modulprüfung nicht, so muss er nur die nicht bestandene Modulteilprüfung wiederholen.

(3) Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang.

(4) Bestandene Prüfungen können in der Regel nicht wiederholt werden.

(5) Studierende in der Regelstudienzeit haben innerhalb des Bachelor-Studiums bei insgesamt max. zwei Modulprüfungen die Möglichkeit, eine erstmals nicht bestandene Prüfungsleistung nach § 21 (3) BbgHG als Freiversuch werten zu lassen oder eine bestandene Prüfung noch einmal zu absolvieren und zur Notenverbesserung heran zu ziehen, wenn diese in dem vorgesehenen Semester abgelegt wurde. Diese Regelung kann innerhalb einer Frist von zwei Semestern in Anspruch genommen werden. Die Inanspruchnahme ist jeweils schriftlich im Prüfungsamt zu beantragen. Ein zweiter Freiversuch / Verbesserungsversuch in derselben Prüfung ist ausgeschlossen. Das jeweils bessere Prüfungsergebnis wird berücksichtigt. Abschlussarbeiten sind von dieser Regelung ausgenommen.

(6) Zeiten, in denen das Studium durch Beurlaubung, Krankheit oder Mutterschutz unterbrochen war, werden auf die Fristen für Freiversuche oder Verbesserungsversuche nicht angerechnet.

§ 29 **Prüfungen außerhalb der Module**

(1) Im Rahmen der Bachelor-Prüfung sind Prüfungen (Hauptfach Lehrproben I und II) als modulübergreifende Abschlüsse ohne Anbindung an ein spezifisches Modul abzulegen.

(2) Beide Lehrproben (je 30 Minuten) finden an demselben Tag statt. Der Kandidat hat die Möglichkeit, in der Lehrprobe I (Anfänger) statt eines Schülers eine Gruppe zu unterrichten. Der Kandidat hat 3 Tage vor der Lehrprobe I einen ausführlichen schriftlichen Unterrichtsentswurf vorzulegen, der in die Benotung einfließt. Nach der Lehrprobe I schließt sich ein 10-minütiges Kolloquium an. Die Lehrprobe II mit einem fortgeschrittenen Schüler (mindestens Mittelstufe des betreffenden Hauptfachs) ist eine sogenannte „Diagnoselehrprobe“, d. h. der Kandidat ist aufgefordert, mit einem fortgeschrittenen Schüler ad hoc zu arbeiten und an-

schließlich in einem 10-minütigen Kolloquium sich über Entwicklungsstand, besondere Probleme und Unterrichtsperspektive des Schülers fachspezifisch auseinanderzusetzen.

(3) Die Lehrproben werden in der Regel in der Prüfungszeit nach dem achten Semester abgelegt. Die Anmeldung zu den Prüfungs-Lehrproben I und II setzt die Kreditierung der Module MP 3 und HF 3 voraus sowie den testierten Besuch der Module MP 4 und HF 4.

§ 30 Bachelor-Arbeit

(1) Im Rahmen des Bachelor-Studiums ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit in deutscher Sprache zu verfassen. Sie soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, ein musikpädagogisches oder musikwissenschaftliches Thema selbstständig nach wissenschaftlichen Kriterien zu bearbeiten. Während der Bearbeitungszeit hat der Studierende Anspruch auf eine angemessene Betreuung. der Studierende hat die betreuende Lehrkraft über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2) Der Kandidat fertigt die Bachelor-Arbeit in der Regel im siebenten Semester an.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt im Einvernehmen mit dem Kandidaten und mit dem Betreuer der Bachelor-Arbeit das Thema fest. Mit der Ausgabe des Themas für die Bachelor-Arbeit durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beginnt die Bearbeitungszeit. Die Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt 18 Wochen. Der Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit im Einzelfall auf begründeten schriftlichen Antrag um bis zu einen Monat verlängern.

(5) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall vergibt der Prüfungsausschuss ein neues Thema.

(6) Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Eingrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(7) Der Textteil der Bachelor-Arbeit muss abzüglich aller Präliminarien und des Anhangsteils mindestens 30 Seiten umfassen (ausführliche Vorgaben siehe Modulhandbuch).

(8) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt, Zitate kenntlich gemacht und die Arbeit noch keiner anderen Stelle zu Prüfzwecken vorgelegt hat. Bei Gruppenarbeiten muss eine solche Erklärung einzeln durch jedes Gruppenmitglied erfolgen, und zwar unter genauen Angaben von Seiten bzw. Kapiteln, die der betreffende Kandidat verfasst hat.

(9) Die Bachelor-Arbeit ist fristgerecht in vierfacher Ausfertigung und in elektronischer Form beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Überschreiten der Frist gilt die Arbeit als „nicht bestanden“.

(10) Die Benotung der Bachelor-Arbeit erfolgt entsprechend § 20. Sie ist von zwei Prüfern zu bewerten. einer der Prüfer soll der Betreuer der Bachelor-Arbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Auf Antrag kann als Betreuer bzw. Prüfer auch eine prü-

fungsberechtigte auswärtige Fachkraft bestimmt werden. Die Bewertung der Bachelor-Arbeit erfolgt schriftlich in Form eines Gutachtens. Beträgt die Notendifferenz zwischen den beiden Prüfern nicht mehr als 2,0, so erhält die Bachelor-Arbeit als Note das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten. Beträgt die Notendifferenz mehr als 2,0 oder bewertet ein Prüfer die Bachelor-Arbeit mit „nicht bestanden“ (5,0), so wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein dritter Prüfer bestimmt und die Bachelor-Arbeit wird mit dem arithmetischen Mittel aus den zwei besseren Noten bewertet. Eine mindestens „ausreichende“ Bewertung ist ausgeschlossen, wenn zwei der drei Gutachter die Note „nicht ausreichend“ (5,0) erteilen.

(11) Eine insgesamt mit „nicht bestanden“ bewertete Bachelor-Arbeit kann einmal wiederholt werden. Für die Wiederholung wird ein neues Thema ausgegeben.

§ 31 Berechnung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote des Bachelor-Studienganges berechnet sich nach der Methode des gewichteten Durchschnitts. Die Gewichtung der Modulnoten geschieht auf der Basis der dem Modul zugeordneten Credit Points. Die beiden Abschluss-Prüfungen, die außerhalb der Module abgelegt werden, werden über eine eigene Gewichtung (Faktor 25) in die Endnote eingehen. Die Bachelor-Arbeit wird durch einen zusätzlichen Faktor (12,5) verstärkt in der Endnote abgebildet.

(2) Die Berechnung wird folgendermaßen vorgenommen: jedem mit einer Note abgeschlossenen Modul wird die gewichtete Modulnote zugeordnet.

Gewichtete Modulnote = Modulnote x CP-Wert des Moduls

Alle gewichteten Modulnoten werden addiert. (Wert 1)

Die Noten der beiden Lehrproben I und II werden 25-fach gewichtet, d. h. mit 25 multipliziert. Die beiden Produkte werden zusammengezählt. (Wert 2)

Die Note der Bachelor-Arbeit wird mit 12,5 multipliziert. (Wert 3)

Alle drei Werte werden addiert. Die entstehende Summe wird durch 250 dividiert; der so gewonnene Quotient ist die Endnote.

(3) Der Anteil jedes benoteten Moduls an der Endnote in Prozent ist das 0,4-fache des zugeordneten CP-Wertes. (Ausnahme Bachelor-Arbeit)

§ 32 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der letzten Prüfungsergebnisse eine Urkunde, ein Zeugnis und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Der Präsident der Hochschule Lausitz (FH) und der Dekan des Fachbereiches Musikpädagogik verleihen den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.). Die Urkunde über den Bachelor-Grad ist vom Präsidenten und dem Dekan des Fachbereichs zu unterschreiben. Das Zeugnis ist vom Dekan des Fachbereiches und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben. Das Diploma Supplement ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(3) Das Zeugnis enthält neben der Gesamtnote, Angaben über das Thema der Bachelor-Arbeit und deren Bewertung, die benoteten Lehrproben I und II außerhalb der Module sowie die Benotung der übrigen Module. Das Zeugnis und die Urkunde tragen das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Das Diploma Supplement enthält als Ergänzung zu Zeugnis und Urkunde erläuternde Informationen zur Hochschule, zum Studium und zum individuellen Studienverlauf.

§ 33 **Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse Einsicht in die eigenen Prüfungsarbeiten einschließlich der Gutachten der Bachelor-Arbeit gewährt. Der Antrag kann je Prüfungsarbeit nur einmal gestellt werden.

(2) Der Antrag ist bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 34 **Ungültigkeit von Prüfungen**

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung oder den Studienabschluss ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass ein Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten soll vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein Neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2, Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 35 **Übergangsbestimmung und Inkrafttreten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im „Mitteilungsblatt der Hochschule Lausitz (FH)“ in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2009/10 an der Hochschule Lausitz (FH) im Studiengang Instrumental- und Gesangspädagogik ins erste Semester eingeschrieben werden. Sie gilt auch für Studierende, die ab dem Wintersemester 2010/11 in ein höheres Semester eingeschrieben werden.

Die Studien- und Prüfungsordnung wurde durch den Fachbereichsrat des Fachbereiches Musikpädagogik am 23. Juni 2009 erlassen, dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt und durch den Präsidenten der Hochschule Lausitz (FH) am 21.09.2009 genehmigt.

Senftenberg, den 21.09.2009

Der Präsident
Prof. Dr. Günter H. Schulz

Prüfungsanforderungen

Eignungsprüfung Hauptfach (HF)/Nebenfach (NF)

Die angeführten Stücke dienen lediglich als Orientierungshilfe und Empfehlung zur Auswahl des Vorspielprogramms.

Klavier HF

- drei Stücke verschiedener Epochen und eine Etüde (Beispiele)
- J.S. Bach – Präludien und Fugen aus dem Wtk
- Mindestens zwei Sätze aus einer Sonate der Wiener Klassik
- Ein romantisches Stück (R. Schumann – Abegg Variationen Op.1, Fa- schingsschwank Op.26; F. Chopin – eine Ballade; ...)
- eine Virtuose Etüde Z.B. von Czerny Op.740, Moszkowski, Liszt oder Chopin
- ein Modernes Stück (Etwa: A. Schönberg – Op.11, ...)

Klavier NF

- mindestens zwei Stücke verschiedener Epochen:
- J.S. Bach – Kleine Präludien
- J. Haydn – Divertimenti
- B. Bartók – Mikrokosmos

Klavier – Jazz/Pop/Rock HF

Ein Vorspiel mit Band (Kleine Besetzung, z.B. Trio oder Quartett) ist möglich. Vortrag von zwei Stücken aus dem Bereich der E-Musik unterschiedlicher Stilepochen (z.B. 18. und 20. Jahrhundert) mit mittlerem bis höherem Schwierigkeitsgrad.

- J.S. Bach – aus den dreistimmigen Inventionen oder aus dem Wtk
- B. Bartók – Mikrokosmos Band IV bis VI

Spielen von zwei Piano Arrangements aus der Jazz- bzw. Popmusik.

- O. Peterson – Standardbearbeitungen
- C. Corea – aus Children's Songs
- B. Joel – Root Bee Rag

Erwünscht sind zwei Standards aus dem Real Book. Es besteht die Möglichkeit, eigene Kompositionen oder Bearbeitungen vorzutragen.

Klavier – Jazz/Pop/Rock NF

Vortrag von einem Stück aus dem Bereich der E-Musik

- G.F. Händel – Leichte Stücke

Vortrag von einem Stück aus dem Popularbereich

- M. Schmitz – Jazz Parnass Band I

Akkordeon HF

- W. Richter – Sonatine
- W. Hübschmann – Musik Für Akkordeon
- T. Lundquist – Sonatina Piccola

Das letztgenannte Stück setzt Melodiebassspiel voraus. Wurde dies bis zum Zeitpunkt der Aufnahmeprüfung nicht praktiziert, muss mindestens die Bereitschaft zum Melodiebassspiel und ein entsprechendes Instrument vorhanden sein.

Akkordeon NF

- Stannek – 5 Stücke
- G. Ketzscher – Toccata
- W. Newy – Heitere Szene
- J. Ganzer – 4 Charakterstücke

Gesang HF

Vortrag von 4 Werken aus verschiedenen Stilepochen, welche die Bereiche Lied, Oratorium/Konzert und Oper umfassen.

- 1 Volkslied (unbegleitet)
- 2 Kunstlieder aus verschiedenen Stilepochen
Z. B. Mozart: "Der Zauberer"
Schubert: "Lachen und Weinen"
Schumann: "Die Lotosblume"
Brahms: „Mädchenlied“
- 1 Arie aus "Arie Antiche" oder Oper oder Oratorium/Konzert
z. B. Pergolesi: "Se Tu M'ami"
Mozart: Arie der Zerlina "Vedrai carino"
Arie des Papageno "Der Vogelfänger bin ich ja"

Gesang NF

- Vortrag eines Volksliedes
- 1 leichtes Kunstlied (Mozart, Schubert, Schumann)

Gesang – Jazz/Pop/Rock HF

- J. Kosma/Mercer – Autumn Leaves
- G. Gershwin – I got Rhythm
- The Beatles – Let it be
- St. Wonder – You are the Sunshine of my Life
- A.C. Jobim – The Girl From Ipanema

Gesang – Jazz/Pop/Rock NF

- Ch. Fox – Killing me Softly
- B. Dylan – Blowing in the Wind
- E. John – Your Song
- Madonna – Cherish

Gitarre HF

- M. Carcassi – Etüden Op.60
- A. Losy – Suite A-Moll
- A. Morena – Fünf Bagatellen
- M. Giuliani – Variationen über ein Thema von G.F. Händel
- I. Albeniz – Granada
- H. Villa-Lobos – Suite Populaire Brasilienne

Gitarre NF

- K. Scheit – Leichte Stücke aus Shakespeare's Zeit
- F. Kleynjans – Le Coin De L'enfance
- F. Sor – Leichte Walzer Und Menuette

E-Gitarre HF

Vorspiel von zwei Titeln aus dem Bereich Jazz/Rock/Pop, davon mindestens ein Jazzstandard mit Playalong-CD oder Band. Der Bewerber sollte hierbei seine Fähigkeit nachweisen, über einfache Jazzkadenzen (II-V-I in Dur, Blues) zu improvisieren und ggf. einen Solisten zu begleiten.

Nach Möglichkeit ein mehrstimmiges Solostück oder eine Solo-Transkription

Blattspiel

E-Gitarre NF

Grundkenntnisse im Akkordspiel/Songbegleitung (offene Akkorde, Barrèeakkorde, Groove, Rhythmische Sicherheit).

Bei Sängern (HF) nach Möglichkeit einen Titel aus dem Hauptfachrepertoire begleiten.

Nachweis einfacher Fähigkeiten im Melodiespiel, z.B.:

- Vorspiel eines Themas
- Einfache Improvisation (Pentatonik) mit Playalong
Etüde, z.B. aus W. G. Leavitt „A modern Method for Guitar Vol. 1“

Bassgitarre HF (nur in Verbindung mit Kontrabass)

- Vortrag von drei Stücken unterschiedlicher Stilistik (Jazz, Latin, Funk Etc.), davon mindestens ein Jazzstandard mit Walking Bass und Improvisation (Chorus)
- möglichst eine Transkription (z.B. Paul Chambers, Oscar Pettiford, Jaco Pastorius)
- ein leichtes Blattspiel (Singlenotespiel, Walking Bass nach Leadsheet)
- Kenntnisse grundlegender Akkordverbindungen der Jazzharmonik (II-V-I, Blues, Jazzblues)
- der Vortrag kann mit einer Band oder Playback erfolgen

Bassgitarre NF

- Vortrag von zwei Stücken unterschiedlicher Stilistik (Jazz, Rock, Latin, Funk Etc.)

- der Bewerber soll zeigen, dass er in der Lage ist, einen Song oder Standard Sicher zu begleiten
- Kenntnisse der Töne im Bassschlüssel

Blockflöte HF

Es sollten mindestens zwei verschiedene Blockflöten vorgespielt werden, i. d. Regel Sopran- Und Altblockflöte.

Je ein Werk aus dem Frühbarock, Hochbarock, der Moderne, eine Etüde:

- G. Frescobaldi, D. Castello
- A. Corelli, G.F. Händel, G.Ph. Telemann
- H.M. Linde, J. Baur, H.U. Staeps

Blockflöte NF

- G.Ph. Telemann – Die kleine Kammermusik
- C. Bresgen – Sonatina

Leichte Suiten aus dem Barock

Querflöte HF

- J.S. Bach – Sonate Es-Dur, Sonate E-Dur
- A. Fils – Konzert
- J.J. Quantz – Konzert G-Dur
- W.A. Mozart – Andante C-Dur oder Rondo
- G. David – Sonate
- T. Szeligowski – Sonate
- F. Liszt – Etüde, Flöten Studien II Ab Nr. 11

Querflöte NF

- G.F. Händel – Sonate g-Moll
- J. Solle – Vier Stücke oder Sonatine Nr.1
- P. Järdányi – Sonatine
- Lucchesi – Etüde Nr. 37
- F. Liszt – Etüde Nr. 48

Oboe HF

- G.F. Händel – Sonaten
- G.Ph. Telemann – Sonaten
- J. Haydn – Konzert C-Dur
- R. Schumann – Romanzen
- C. Saint-Säens – Sonate
- B. Britten – Two Insect Pieces
- J. Cilensek – Sonate

Etüde von z.B. Luft, Ferlin oder Wiedemann

Oboe NF

- A. Marcello – Konzert d-Moll
- T. Albinoni – Concerto B-Dur
- D. Cimarosa – Konzert c-Moll

Etüde von z.B. Luft, Ferlin oder Wiedemann

Klarinette HF

- C.M.V. Weber – Concertino
- C. Saint-Säens – Sonate Op.167
- E. Cavallini – Capricci
- P. Hindemith - Konzert 1947 für Klarinette in A
- F. Kröpssch – Etüden Teil II
- C. Stamitz – Konzert Nr.3 B-Dur
- R. Schumann – Fantasiestücke Op. 73
- F. Kröpssch – Etüden Teil I

Saxophon - Jazz/Rock/Pop & Klassisch HF

- Vortrag von zwei Stücken in unterschiedlicher Stilistik (Jazz/Rock/Pop/Latin/Funk Etc.), davon mindestens ein Jazz-Standard mit eigener Improvisation
- Wahlweise Vortrag einer Jazz-Etüde (z.B. B. Mintzer/J. Snidero/L.Niehaus Etc.) oder einer Solo-Transkription eines bekannten Saxophonisten (z. B. Dexter Gordon, Paul Desmond, Stan Getz, David Sanborn Etc.)
- Nach Möglichkeit Vorspiel einer klassischen Etüde oder eines klassischen Spielstücks (siehe LvdM-Lehrplan Saxophon, Mittelstufe)
- Kenntnisse grundlegender Akkordverbindungen der Jazzharmonik (II-V-I, Blues) und grundlegender Scalen der Populärmusik (Dur, Moll, Pentatonik, Blues, Modale Scalen) sind erwünscht.
- Die Stücke können wahlweise mit Band, Begleit-Partner oder Play-Along-CD vorgetragen werden.

Klassisch: zwei Werke aus unterschiedlichen Epochen mit Schwierigkeitsgrad Mittelstufe 2 – Oberstufe (z. B. von Demersserman, Singeleé, Francaix, Ibert, Hindemith, Bach, Bozza Etc.), Vortrag einer Etüde – unbegleitet, leichtes Blattspiel

Saxophon - NF

- Vortrag von einem Stück aus dem Bereich der E-Musik (siehe VdM-Lehrplan – Unterstufe 2 – Mittelstufe) z. B. aus « Suite Brève » (M. Berthoieu) / « Sicilienne Et Gigue » G. F. Händel / « Le Petit Nègre » C. Debussy
- Vortrag von einem Stück aus dem Popularbereich, z.B. eine Etüde (Snidero), Standard (Jazz/Rock/Pop) mit Chorus Etc.

Fagott HF

- G.Ph. Telemann – Sonate f-Moll
- L. Spohr – Adagio F-Dur
- T. Baird – 4 Präludien für Fagott und Klavier
- P. Hindemith – Sonate

Fagott NF

- G. Weissenborn – Fagottstudien für Fortgeschrittene Heft 2

Ein Vortragsstück freier Wahl

Waldhorn HF

- W.A. Mozart – Konzert Nr. 1 D-Dur KV 412 oder Konzert Nr.3 Es-Dur KV 447
- H. Hütten – Konzert für Horn und Klavier

Ein Werk nach freier Wahl (Schwierigkeitsgrad 3), Etüde z.B. von C. Kopprasch 60 ausgewählte Etüden Heft I-II, O. Franz Etüden und Konzertetüden

Waldhorn NF

Kleine Konzertstücke – Horn Solos Book One (Athur Campell-Fabe Music) zum Üben und Vorspielen für Klavier und Horn Heft II. Etüde von z.B. H. Neuling Grosse F- und B-Waldhornschule Heft I

- P. Mai – Miniaturen für Horn und Klavier
- F. Hora – Solos With Piano Accompaniment, Belwin Mills

Trompete HF

- G.Ph. Telemann – Sonate D-Dur
- A. Lortzing – Thema und Variationen
- S. Thiele – Ein kleines Trompetenkonzert
- P. Hindemith – Sonate (1. Satz)
- H. Hütten – Sonata Piccola für Trompete und Klavier

Etüde von z.B. C. Kopprasch 60 ausgewählte Etüden Band II oder H. James Tonleiteretüden in allen Tonarten.

Trompete NF

Kleine Stücke Alter Meister, Etüde z.B. von C. Kopprasch 60 ausgewählte Etüden Band I

Posaune HF

- A. Vivaldi – Sonata Nr. 3a 1.,3. und 4. Satz
- B. Marcello – Sonata C, Sonata D
- E. Sachse – Concertino B
- P. Hindemith – Sonate 1941
- Serocki – Sonatine 1954
- N. David – Concertino Op. 4

Etüde z.B. von C. Kopprasch 66 Etüden für Posaune

Posaune NF

Etüde z.B. von C. Kopprasch

- H. Purcell – Suite
- Domroese – 6 kleine Stücke

Schlagzeug/Drumset - Populärmusik HF

Kleine Trommel/Snare

- Ch. Wilcoxon „All American Drummer“ ab Nr. 120
- W. J. Schinstine – 20 Snare Drum Solos

Drumset

Transkription

eines Solos eigener Wahl

Komponiertes Solo

- D. Agostini – Volume IV
- R. Latham – Advanced Funk Studies
- E. Kopetzki – 6 Drumset Soli
- R. Leytham – Musical Drumset Solos
- oder Stücke im ähnlichen Schwierigkeitsgrad

Blattspiel

- Ted Red „Exercise 1 bis 4“
oder Gary Chester „Melodie IIa“

Play-A-Long

- D. Erchinger/D. Hassell/J. Riley o. ä.

Eigener Vortrag verschiedener Stilistiken Swing, Samba, Bambù, Cascara usw. maximal 1,5 Minuten für jedes Beispiel.

Schlagzeug/Drumset - Populärmusik NF

Kleine Trommel/Snare

- Ch. Wilcoxon – Modern Rudimental Swing Solos o. ä. Soli, in denen Single und Double Strokes und einfache Vorschläge vorkommen

Drumset

Vortrag verschiedener Stilistiken einfacher Struktur (Rock, Funk), wenn möglich einfaches notiertes Solo von D. Agostini oder E. Kopetzki

Schlagzeug – Snare/Pauken/Mallets HF

Kleine Trommel

- J. Delecluse Douze Etudes Nr. 1
- E. Keune Etüde Nr. 147
- W. Basler Rudiment Schule für kleine Trommel, daraus « Barentanz »

Pauken

- M. Peters „Fundamental Solo's For Timpani“, „Festivo“ oder „Metro Line Seven“
- M. Peters „The Storm“
- J. Beck „Concept's for Timpani“ Roll-Etüde Nr. 11

Mallets

- N. Rosauero „Vibes Etudes and Songs“, daraus „My Dear Friend“
- E. Kopetzli „Escape From Rio“
- N. J. Zivkovic „Ballade“
- A. Gomez „Scenes from Mexiko“

Schlagzeug – Snare/Pauken/Mallets NF

Kleine Trommel

- E. Keune – Etüden Nr. 64 oder 90

Pauken

- R. Hochrainer – Heft 3 Nr. 1

Mallets

- Spielstücke leichter Schwierigkeitsgrad mit 2 Schlägeln

Violine HF

Ein Satz aus einer Sonate/Partita von J.S. Bach oder G.F. Händel. Ein Satz aus einem Violinenkonzert von G.B. Viotti, P. Rode, J. Haydn oder Ch.A. Bériot. Ein Werk aus dem 20. Jahrhundert und eine Etüde z.B. von R. Kreutzer oder P. Rode

Violine NF

Ein Konzertsatz z.B. von A. Vivaldi (a-Moll), ein Sonatinensatz von G. Ph. Telemann oder F. Schubert, eine Etüde z. B. von H. E. Kayser, kleine Vortragsstücke

Viola HF

- J.S. Bach – ein Satz aus den Cello Suiten
- J. Chr. Bach – Konzert c-Moll
- P. Hindemith – Trauermusik
- Etüde von z. B. R. Kreutzer oder B. Campanoli

Viola NF

- S. Eccles – Sonate g-Moll
- G.Ph. Telemann – Konzert G-Dur
- Etüde z.B. von H.E. Kayser oder B. Volmer

Violoncello HF

- K. Popper – Hohe Schule des Violoncellospiels Heft 1
- J.S. Bach – einen Satz aus der Cellosuite Nr. 1 G-Dur
- J. Haydn – Konzert C-Dur 1. Satz
- Goltermann – Konzert h-Moll 1. Satz
- C. Saint-Säens – Konzert 1. Satz

Violoncello NF

- J. Breval – Sonate C-Dur
- P. Hindemith – 3 leichte Stücke

Kontrabass HF

- D. Dragonetti – Andante (aus Andante und Rondo)
- W. de Fesch – Sonate d-Moll 1. und 2. Satz
- G. A. Capuzzi – Concerto in D-Dur
- W. Pichl – Konzert
- L. Montag – Etüden

Kontrabass NF

- F. J. Breuer – Sonatina
- R. Hraskey – 8 leichte Etüden
- Simandl - Etüde

Eignungsprüfung Tonsatz und Gehörbildung

Im Rahmen der Eignungsprüfung wird eine Klausur von 90 Minuten Länge geschrieben. Als Ergebnis der gesamten Prüfung wird eine Note für Tonsatz und eine Note für Gehörbildung vergeben. Zur Rolle dieser Noten im Rahmen des Gesamtergebnisses vgl. § 8 der Prüfungsordnung.

Inhalte der Klausur

1. Tonsatz:

- Dreiklänge und ihre Umkehrungen
- Dominantseptakkorde und ihre Umkehrungen
- diatonische Skalen
- Notieren eines Volksliedes von einem gegebenen Anfangston aus
- Notieren einer einfachen Kadenz nach gegebenen Funktions- oder Stufenzeichen

2. Gehörbildung:

- Intervalle
- Dreiklänge und ihre Umkehrungen
- Rhythmus-Diktat
- Melodie-Diktat
- Erkennen der Harmonisierung einer gegebenen Melodie